

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefon-Nummer: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erben.de

Berlin, den 12. September 2017

Erläuterungen zur 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017

Inhaltsverzeichnis

!	TOP 1	Wahl des Präsidiums	Seite 3
	TOP 2	Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	Seite 3
!	TOP 3	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	Seite 4
	TOP 4	Wahl der Schriftführer	Seite 4
	TOP 5a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)	Seite 5
	TOP 5b	Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021	Seite 5
!	TOP 6	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)	Seite 7

**)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

- TOP 7 Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (**Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG**) Seite 10
- TOP 8 Strafrechtsänderungsgesetz - **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr** Seite 12
- ! TOP 10 Drittes Gesetz zur Änderung des **Telemediengesetzes** Seite 14
- ! TOP 16 Entschließung des Bundesrates „**Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufheben**“ Seite 17
- ! TOP 19 **Zweiter Gleichstellungsbericht**
Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten
Mit Stellungnahme der Bundesregierung Seite 19
- ! TOP 22 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine **europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung** Seite 21
- ! TOP 24 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein **guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht** Seite 21
- TOP 42 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV** Seite 26
- ! TOP 43 53. Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** Seite 27
- ! TOP 44 Erste Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** Seite 30

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates stehen beim Bundesrat nachfolgende Wahlen an. Die Amtszeit der in TOP 1 bis TOP 4 zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 laufende Geschäftsjahr.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

Präsident:	Regierender Bürgermeister Michael Müller (Berlin)
Erste Vizepräsidentin:	Ministerpräsidentin Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)
Zweiter Vizepräsident:	Ministerpräsident Daniel Günther (Schleswig-Holstein)

Der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten werden die Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 GG durch den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Im so genannten Königsteiner Abkommen wurde am 30.08.1950 durch die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder (MPK) festgelegt, in welcher Reihenfolge die jährliche Besetzung des Amtes des Bundesratspräsidenten erfolgen soll. Durch eine Zusatzvereinbarung der Ministerpräsidenten wurden 1990 auch die neuen Länder in diesen Turnus aufgenommen. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des Geschäftsjahres am 31.10.2017. Am 12.12.2013 wurde durch die MPK die Reihenfolge der Vorsitzführung vom Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt. **Sachsen-Anhalt** wird vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 die Bundesratspräsidentschaft übernehmen.

Für die Wahl der Vizepräsidenten gibt es auch eine festgelegte Regel: Der Präsident des Vorjahres wird zum Ersten Vizepräsidenten und der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt.

TOP 2: Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Vorsitzender:	Bürgermeister Dr. Klaus Lederer (Berlin)
Erster stellv. Vorsitzender:	Staatsminister Roger Lewentz (Rheinland-Pfalz)
Zweite stellv. Vorsitzende:	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates stellen die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d der Geschäftsordnung des Bundesrates).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 572/17 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsminister Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsminister Stefan Grüttner (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Stanislaw Tillich (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Sandra Scheeres (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen)
Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)	Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)
Gesundheitsausschuss (G)	Ministerin Monika Bachmann (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Minister Hans-Joachim Grote (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senator Dr. Till Steffen (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Ministerin Kathrin Schneider (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)	Minister Stefan Wenzel (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Senator Dr. Joachim Lohse (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsministerin Ilse Aigner (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 960. Sitzung des Bundesrates am 22.09.2017 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen.

TOP 4: Wahl der Schriftführer

Für die Wahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) und
- Staatsrätin Ulrike Hiller (Bremen).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die den Präsidenten in der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates).

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Wiese [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 84].

TOP 5a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)**- BR-Drucksache 560/17 -*****Einspruchsgesetz*****TOP 5b: Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021****- BR-Drucksache 561/17 -****Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 5a:

Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2018 auf 337,5 Milliarden Euro festgestellt werden. Das ist eine Steigerung gegenüber 2017 von 2,6 %. Geplant sind Steuereinnahmen in Höhe von 308,8 Milliarden Euro und sonstige Einnahmen in Höhe von 28,7 Milliarden Euro. Eine Nettokreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Zum Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung 2018 trägt die vorgesehene Entnahme in Höhe von 8,2 Milliarden Euro aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bei. Die in der bisherigen Finanzplanung für 2018 zur Absicherung des Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung vorgesehene Globale Minderausgabe von 4,9 Milliarden Euro konnte insbesondere aufgrund der guten Steuerentwicklung auf 3,4 Milliarden Euro gesenkt werden.

Das Gesetz soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

Zu TOP 5b:

Nach der Finanzplanung des Bundes 2017 bis 2021 soll das Haushaltsvolumen in den auf 2018 folgenden Jahren wie folgt steigen: 2019 auf 348,2 Milliarden Euro, 2020 auf 349,4 Milliarden Euro und 2021 auf 356,8 Milliarden Euro. Das entspricht Steigerungen gegenüber dem Vorjahr von 3,2 %, 0,3 % und 2,1 %. Auch in diesen Jahren ist keine Neuverschuldung vorgesehen. Dabei geht die Bundesregierung für 2018 von einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,6 % und für den Zeitraum 2019 bis 2021 von durchschnittlich 1,4 % aus. Für 2019 bis 2021 enthält der Finanzplan unter der Maßgabe des Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung frei verplanbare Haushaltsmittel von kumuliert 14,8 Milliarden Euro.

Ergänzende Informationen

Zu TOP 5a:

Mit ihrem Gesetzentwurf für das Haushaltsgesetz 2018 knüpft die Bundesregierung an die am 15.03.2017 beschlossenen Eckwerte für den Bundeshaushaltsplan 2018 an, mit denen grundsätzlich verbindliche Einnahme- und Ausgabevolumina für jeden Einzelplan festgelegt wurden. Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf sieht zum vierten Mal in Folge seit 2015 keine Nettokreditaufnahme vor (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden). Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des BIP (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im

Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 81 % erreicht hatte, wird nach der Planung 2020 wieder die erlaubte Obergrenze von 60 % unterschreiten.

Zur Bewertung des Entwurfs führte der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, in der Bundespressekonferenz nach dem Beschluss der Bundesregierung am 28.06.2017 aus, dass kein Wahlkampfhaushalt vorgelegt werde, sondern dass der Entwurf eher das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit dieser Koalition in den vergangenen vier Jahren sei. Es sei nicht der Versuch unternommen worden, sich über gemeinsame Schwerpunkte der nächsten Legislaturperiode zu verständigen, weil der Wahlentscheidung am 24.09.2017 nicht vorgegriffen werden solle. In dem Haushaltsentwurf und in der mittelfristigen Finanzplanung würden daher neue Akzente nur in einem begrenzten Umfang gesetzt.

Zu TOP 5b:

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzustellende und von der Bundesregierung zu beschließende fünfjährige Finanzplanung spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Der Fünfjahreszeitraum beginnt immer mit dem laufenden Haushaltsjahr; ihm folgen das Jahr, für das der Entwurf eines Haushaltsplans vorgelegt wird, sowie die darauf folgenden drei Jahre. Die aktuelle Finanzplanung umfasst daher die Jahre 2017 bis 2021.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen gemeinsam Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme soll zunächst auf die nach wie vor sehr günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingegangen werden. Es soll aber auch festgestellt werden, dass weiterhin bedeutende gesamtwirtschaftliche Risiken, insbesondere im außenwirtschaftlichen Bereich bestehen. Erwähnt werden sollen in diesem Zusammenhang die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und die protektionistischen Tendenzen weltweit. Des Weiteren soll festgehalten werden, dass sich die öffentlichen Haushalte in Deutschland in einer auch im internationalen Vergleich günstigen Lage befinden, die jedoch nicht dazu verleiten dürfe, übermäßige neue strukturelle Belastungen einzugehen. Der Bundesrat soll sich vor dem Hintergrund der zu erwartenden demographischen Belastungen und wieder steigenden Zinsen für vermehrte Vorsorge aussprechen und die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu einer weiterhin zentralen finanzpolitischen Aufgabe erklären. Auch soll sich der Bundesrat in Anbetracht der Herausforderungen für die kommunalen Haushalte durch die Aufwendungen für Flüchtlinge nachdrücklich dafür aussprechen, dass die Regelungen zur Beteiligung des Bundes über das Jahr 2018 hinaus zumindest unverändert fortgesetzt werden, obwohl sich die Lage der Kommunalhaushalte in den letzten Jahren bundesweit insgesamt deutlich verbessert habe.

Das Gesetz (TOP 5a) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 40].

**TOP 6: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- BR-Drucksache 553/17 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des vom Deutschen Bundestag am 29.06.2017 beschlossenen Gesetzes ist die Verbesserung der Teilhabe und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, bei denen aufgrund stark belasteter personaler Beziehungen, Bindungsverluste und starker Brüche im Lebenslauf mit negativen Folgen für ihr Wohl, die weitere Entwicklung und die Teilhabe zu rechnen ist. Kinder und Jugendliche mit Hilfebedarf erhalten möglichst passgenaue Unterstützung und Beratung. Zudem werden Gefährdungsrisiken sowie Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen effektiver und lückenloser als bisher durch eine verbesserte Kooperation der beteiligten Akteure und Klarstellungen bzw. Schärfungen von Pflichten für mehr Handlungssicherheit in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vermieden.

Das Gesetz sieht vor allem auch in Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013 für die 18. Wahlperiode, des Gesamtkonzepts des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt¹ und auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes folgende Regelungen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor:

- bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch, die Berichtspflicht zum quantitativen Kinderbetreuungsangebot und die Verankerung einer Ombudsstelle als externer und unabhängiger Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort,
- Stärkung der Heimaufsicht (auch für die offene Jugendarbeit) und Verschärfung der Nachweispflichten für Einrichtungen vor allem der Kinder- und Jugendhilfe im Inland sowie der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen,
- besseres Zusammenwirken von Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie Einbeziehung von Meldern (kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger – z. B. Ärzte, Hebammen, Lehrer, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen), Meldebefugnis für Sozialgeheimnisträger, Meldepflicht für Strafverfolgungsbehörden,
- verbessertes Übergangsmanagement für fast volljährige Jugendliche / junge Volljährige an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen.

Das Gesetz soll weitgehend am 01.01.2018 in Kraft treten; insbesondere die im Gesetz vorgesehenen Änderungsregelungen zu § 35a Absatz 3 und § 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) treten erst am 01.01.2020 in Kraft.

¹ Weitergehende Informationen des BMFSFJ:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-von-kindern-und-jugendlichen-vor-sexueller-gewalt/83904>

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das SGB VIII ist mit dem Impetus entwickelt worden, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger zu stärken statt sie als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und soziale Dienstleistungen zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren. Das SGB VIII geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII).

Fast jedes Kind in Deutschland, so der 14. Kinder- und Jugendbericht des BMFSFJ², werde in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert. Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen laufe Gefahr, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden. Mehr als 1 Millionen junge Menschen haben nach Angaben des 14. Kinder- und Jugendberichtes 2014 bundesweit erzieherische Hilfen erhalten. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen damit nahezu alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hat festgestellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut ging wie heute (vgl. im Bericht insbesondere Seite 53). Dies sei auch ein großes Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode wurde Folgendes festgeschrieben (dort Seiten 99 und 111): „Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“ (...) „Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag insbesondere als Änderung beschlossen, dass die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Reform und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im nun vorliegenden Gesetz nicht erfolgt.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS) hat in einer Pressemitteilung vom 18.04.2017 mitgeteilt, dass in Sachsen-Anhalt die Pauschalen für Pflegeeltern ansteigen werden. Sachsen-Anhalt wird hierzu die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung neu fassen und den Grund- und den Erziehungsbetrag anheben, den Pflegeeltern erhalten. Mit der Angleichung der Pflegesätze auf das vom Deutschen Verein empfohlene Niveau

² Zum Bericht:
<https://www.bmfsfj.de/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf>

für 2017 erhalten Pflegeeltern nunmehr je nach Alter ihrer Pflegekinder pro Monat zwischen 13 und 18 % mehr für die Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Pflegekinder. Künftig sollen die Pauschalen jährlich vom Land überprüft und ggf. angepasst werden. Die Regelungen gelten rückwirkend ab 01.03.2017. Eine Übergangsregelung ermöglicht es Landkreisen und kreisfreien Städten, die neuen Vorgaben erst ab 2018 umzusetzen. In Sachsen-Anhalt lebten 2016 2.547 Kinder in Pflegefamilien.³

Die in § 78f SGB VIII vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss von Rahmenverträgen zur Erbringung von vorläufigen Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Kostenerstattung durch das Land davon abhängig zu machen, dass Vereinbarungen der örtlichen Träger mit den Leistungserbringern diesen entsprechen, war auch Gegenstand einer Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit einem Antrag der Fraktion DIE LINKE (LT-Drucksache 7/1536 „Keine Zweiklassen-Jugendhilfe für junge Geflüchtete“) am 22.06.2017.⁴

Das vorliegende Gesetz wurde am 07.07.2017 im Bundesrat in Folge einer von Niedersachsen erhobenen Fristeinrede von der Tagesordnung abgesetzt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schwägele [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 12].

³ Zur Pressemitteilung des MS:
<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=883757&identifizier=50105c1a3f8d86b3540586b8ac5d50c1>

⁴ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 36):
<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/030stzq.pdf#page=51>

TOP 7: Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG)
- BR-Drucksache 606/17 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 22.06.2017 einstimmig beschlossene Gesetz⁵ nimmt Lockerungen des bisherigen (in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelten) Verbots zu Übertragungen aus Gerichtsverhandlungen vor. Zudem werden für Sprach- und Hörbehinderte Verbesserungen bei der Nutzung von Kommunikationshilfen in Gerichtsverfahren geregelt. Im Einzelnen sieht das Gesetz Folgendes vor:

- Künftig kann das Gericht Tonübertragungen in einen Arbeitsraum für Journalisten zulassen können; auch in diesem Medienarbeitsraum bleiben Ton- und Filmaufnahmen verboten.
- Zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken kann das Gericht Tonaufnahmen zulassen, wenn es sich um Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt; die entsprechenden Aufnahmen sind vom Gericht nach Verfahrensabschluss dem Bundes- oder jeweiligen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.
- Die obersten Bundesgerichte können in besonderen Fällen Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen von ihren Entscheidungsverkündungen zulassen.
- Sprach- und Hörbehinderte erhalten künftig nicht nur in Strafverfahren, sondern in allen gerichtlichen Verfahren im gesamten gerichtlichen Verfahren (also nicht nur innerhalb der Gerichtsverhandlung) eine Sprach- oder Übersetzungshilfe. Näheres soll durch eine Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt werden.

Das Gesetz soll im Wesentlichen sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Gesetz geht auf Vorarbeiten einer 2013 von der Justizministerkonferenz eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurück, die ihre Ergebnisse 2015 vorgelegt hatte.

Bisher sind Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen nur in mündlichen Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts zulässig – und zwar bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat und bei der öffentlichen Entscheidungsverkündung (§ 17a des Bundesverfassungsgesetzes).

⁵ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 17):
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18240.pdf>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 20].

**TOP 8: ... Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr
- BR-Drucksache 607/17 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 29.06.2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz⁶ sieht in Artikel 1 eine umfassende Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) hinsichtlich der Regelungen zur Strafbarkeit illegaler Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr vor. Dazu wird das StGB um § 315d „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ und § 315f „Einziehung“ erweitert. In diesem Zuge erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 69 Absatz 2 StGB (Erweiterung des Kataloges der Regelbeispiele). Hierdurch sollen Veranstalter und Teilnehmer illegaler Kraftfahrzeugrennen künftig längerfristig oder dauerhaft an Wiederholungstaten gehindert werden.

In Artikel 2 bis 4 des Gesetzes werden entsprechende Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung, der Bußgeldkatalog-Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgenommen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Aufgrund der immer häufiger auftretenden Fälle illegaler Kraftfahrzeugrennen, durch welche unbeteiligte Dritte nicht selten schwer verletzt oder gar getötet werden, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Nach bisher geltender Rechtslage wurden solche Fälle als eine verbotene Form der übermäßigen Straßenbenutzung behandelt. Verstöße gegen das Verbot illegaler Rennen wurden gemäß § 29 Absatz 1, § 49 Absatz 2 Nummer 5 StVO lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet und keine sonderlich große Abschreckungswirkung auf potentielle Täter ausgelöst. In der Praxis haben sich diese Möglichkeiten daher als unzureichend erwiesen.

Diesem Defizit soll nicht zuletzt durch das hohe Strafmaß von bis zu zehn Jahren in Fällen des neuen § 315d Absatz 5 StGB, in denen es zu schweren Personenschäden kommt, entgegengewirkt und so eine Abschreckungswirkung erzielt werden.

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, sieht in diesem hohen Strafmaß „die richtige Konsequenz für solche verantwortungslosen Raser“, wie er in seiner Rede am 29.06.2017 vor dem Deutschen Bundestag sagte.

Bisher greift das strafrechtliche Instrumentarium erst dann, wenn Menschen zu Schaden gekommen sind oder infolge eines gesetzlich benannten qualifizierten Verkehrsverstößes eine konkrete Gefahr eingetreten ist. Diese Gesetzeslücke will das vorliegende Gesetz schließen. Es soll bereits im Vorfeld eine Abschreckungswirkung erzielt werden. Dazu werden solche Rennen durch § 315d Absatz 1 StGB, welcher die Veranstaltung und Teilnahme an diesen verbietet, unter Strafe gestellt. Durch die Heraufstufung zur Straftat soll es künftig auch möglich sein, die Fahrzeuge der Beteiligten einzuziehen.

⁶ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 8): <http://dipbt.bundestag.de/djp21/btp/18/18243.pdf#P.24909>

Der Bundesrat hatte in seiner 948. Sitzung am 23.09.2016 beschlossen, den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr [BR-Drucksache 362/16 (Beschluss)] beim Deutschen Bundestag einzubringen.⁷

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages führte am 21.06.2017 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates durch.⁸ Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde der Gesetzesentwurf um weitere Regelungen ergänzt. Durch § 315d Absatz 3 StGB wird nun auch der Versuch der Ausrichtung oder Durchführung eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens unter Strafe gestellt. Zudem wurde § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB eingefügt, welcher Fälle des fahrlässigen Verhaltens im Straßenverkehr abdeckt. Überdies wurden die Artikel 2 „Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung“, Artikel 3 „Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung“ und Artikel 4 „Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung“ ergänzt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].

⁷ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 22):
http://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2016/Plenarprotokoll-948.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁸ Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung:
<http://www.bundestag.de/ausschuesse18/a06/anhoerungen/kraftfahrzeugrennen/510290>

TOP 10: Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes - BR-Drucksache 609/17 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 30.06.2017⁹ beschlossene Gesetz dient dem Ausbau von öffentlichen WLAN (Wireless Local Area Network)-Hotspots in Deutschland, indem die durch die Rechtsprechung hervorgerufene Rechtsunsicherheit zur Störerhaftung beseitigt wird.

Der Umfang der Haftungsbeschränkung für Internetzugangsanbieter wird geregelt. Betreibern von WLAN wird die notwendige Rechtssicherheit gegeben, um ihr WLAN Dritten anbieten zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, für Rechtsverstöße Dritter abgemahnt oder haftbar gemacht zu werden, indem die Störerhaftung auf Unterlassung sowie alle damit in Zusammenhang bestehenden Kostentragungspflichten abgeschafft werden. Schließlich wird klargestellt, dass WLAN-Betreiber nicht verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN zu schließen oder durch die Eingabe eines Passworts ihr WLAN zu verschlüsseln, obgleich dies auf freiwilliger Basis weiterhin möglich bleibt.

Im Fall von Urheberrechtsverletzungen wird klar geregelt, dass Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen nur aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen zulässig bleiben, auch wenn Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz nicht verantwortlich sind. Für WLAN-Diensteanbieter wird zudem geregelt, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Anordnungen gegen sie ergehen können, um die Nutzung von Informationen zu sperren, damit die Wiederholung der Rechtsverletzung verhindert werden kann. Dabei werden Zugangsanbieter grundsätzlich von den vor- und außergerichtlichen Kosten befreit.

Das Gesetz enthält eine Pflicht zur Evaluierung durch die Bundesregierung zwei Jahre nach Inkraft-Treten. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob der neu geschaffene Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen ein wirksames Instrument darstellt zur Wahrung der Interessen der Rechteinhaber.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetz wird dem gestiegenen Bedürfnis nach einem öffentlichen Zugang zum Internet auch unter Nutzung von WLAN entsprochen, indem mehr öffentliche WLAN-Hotspots in Deutschland angeboten werden, so dass Verbraucher z. B. an Flughäfen, in Cafés, Rathäusern und anderen öffentlichen Orten möglichst überall mobil und unkompliziert schnelles Internet über WLAN nutzen können.

Bislang bremsen eine unklare Rechtslage und Haftungsrisiken den Ausbau von offenen WLAN-Netzen in Deutschland. Mit dem Gesetz werden Hemmnisse beseitigt, die nötige Rechtssicherheit für offene WLAN-Hotspots hergestellt und der Ausbau öffentlich zugänglicher Hotspots gefördert.

⁹ Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatz-TOP 15): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18244.pdf#P.25149>

Das Änderungsgesetz schließt an das Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes an, das im Juli 2016 in Kraft getreten ist und klargestellt hat, dass WLAN-Anbieter in gleicher Weise haften sollen wie Netzbetreiber. Darüber hinaus hatten sich die Koalitionsfraktionen im parlamentarischen Verfahren darauf verständigt, die Störerhaftung abzuschaffen und WLAN-Anbieter von Abmahnkosten zu befreien. Allerdings hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15.09.2016 in der Rechtssache McFadden erneut zu Rechtsunsicherheit geführt.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013 für die 18. Wahlperiode umgesetzt (dort Seite 48). Darin heißt es: „Die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist. Wir werden die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze und deren Anbieter schaffen. Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber ist dringend geboten, etwa durch Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Access Providern). Gleichzeitig werden wir die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gefahren solcher Netze für sensible Daten aufklären.“

Der Landtag von Sachsen-Anhalt forderte in einem Beschluss vom 06.04.2017 (LT-Drucksache 7/1240)¹⁰ die Landesregierung auf, sich für eine Änderung des Telemediengesetzes im Bundesrat einzusetzen, um die Haftungs- und Rechtsrisiken für WLAN-Betreiber weiter zu senken und die Gesetze dazu eindeutiger zu fassen. Hierzu sollen die Störerhaftung auf Unterlassung abgeschafft und Anbieter offener WLAN-Netze zukünftig nicht generell verpflichtet werden, Nutzende vorab zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder eine Vorschaltseite anzubieten. Darüber hinaus sollen Anbieter offener WLAN-Netze für einen freien Zugang ins Internet durch gezielte finanzielle Förderung begleitet und Unterstützungsmöglichkeiten geprüft werden. Laut Beschluss strebt auch der Landtag von Sachsen-Anhalt die Realisierung eines offenen WLAN-Zugangs an.

Das beabsichtigte Ziel, die Potentiale von WLAN als Zugang zum Internet auszuschöpfen, wird vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom) begrüßt. Gleichwohl sieht man die im Gesetzentwurf veranlagte Anspruchsgrundlage für Nutzungssperrungen sehr kritisch. Die Bundesregierung schaffe mit dem zivilrechtlichen Sperranspruch ohne Not für WLAN-Betreiber wie auch Accessprovider ein neues großes Feld an Rechtsunsicherheiten. Der Bitkom e. V. sieht hierbei die Gefahr, dass der Internetsensur Tür und Tor geöffnet wird, indem Betreiber von WLAN-Netzen jeglicher Art über privatrechtliche Ansprüche in eine Richterrolle gedrängt werden.¹¹

Der Bundesrat hatte in seiner 957. Sitzung am 12.05.2017 [BR-Drucksache 276/17 (Beschluss)] zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen. Darin forderte er u. a., die technischen Maßnahmen zur Sperrung von Informationen im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen; Overblocking sollte in jedem Fall vermieden werden. Daneben sollte klargestellt werden, auf welche Form der Sperrung der Nutzung von Informationen ein Anspruch besteht und wie dieser Anspruch technisch so zu realisieren ist, dass er rechtlich als erfüllt gilt. Außerdem regte er eine Prüfung an, ob eine Deckelung des Streitwertes in Betracht kommt, um

¹⁰ Zum LT-Beschluss: <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d1240vbs.pdf>

¹¹ Zum Bitkom-Positionspapier vom 27.04.2017: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Stellungnahme-zum-Regierungsentwurf-eines-3-Gesetzes-zur-Aenderung-des-Telemediengesetzes-Positionspapier.html>

das Kostenrisiko für Diensteanbieter in einem gerichtlichen Verfahren noch weiter zu reduzieren. Im Übrigen formulierte der Bundesrat weitere Prüfanregungen und redaktionelle Anpassungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages führte am 26.06.2017 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durch.¹²

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen hat der Deutsche Bundestag gegenüber dem Gesetzentwurf Änderungen beschlossen. Darin ist er einem redaktionellen Anliegen des Bundesrates gefolgt. Er hat darüber hinaus eine Ergänzung verabschiedet, um noch deutlicher zu machen, dass Maßnahmen, die ein WLAN-Betreiber auf freiwilliger Basis ergreift, unberührt bleiben und dass bestehende Sicherungsmaßnahmen weitergeführt werden dürfen. Insbesondere darf ein WLAN-Betreiber einen Passwortschutz einrichten und die Nutzer seines Netzes zuvor identifizieren.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Nentwich [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 73].

¹² Zu den Unterlagen der Anhörung:
<http://www.bundestag.de/ausschuesse18/a09/anhoerungen/inhalt-anhoerung/510928>

TOP 16: Entschließung des Bundesrates „Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufheben“

- BR-Drucksache 621/17 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, mit den Ländern in Gespräche über eine Änderung des Grundgesetzes einzutreten, durch die das Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern in der Bildung aufgehoben wird.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zur Entschließung werden die erweiterten Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich (Artikel 91b GG) sowie der neue Artikel 104c GG zur stärkeren Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die kommunale Bildungsinfrastruktur begrüßt. Es wird auch an den Beschluss des Bundesrates vom 19.09.2014 [BR-Drucksache 323/14 (Beschluss)¹³] erinnert, in dem auf den Bedarf zur Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Bildungsbereich hingewiesen wurde.

In der Begründung heißt es z. B., dass das deutsche Bildungssystem vor großen Herausforderungen steht. Dazu gehörten frühkindliche Bildung, Umsetzung inklusiver Bildung, Weiterentwicklung von Ganztagschulen, digitale Bildung, Medienkompetenz sowie Schulsozialarbeit und Bildung für Geflüchtete. Der Ressourcen-, Raum- und Fachkräftebedarf in Schulen und in Einrichtungen frühkindlicher Bildung werde aufgrund gestiegener Geburtenzahlen und Zuwanderung in vielen Regionen voraussichtlich stark zunehmen. Ziel sei es daher, mit der Bundesregierung Gespräche aufzunehmen, um die Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Bildungssystems festzulegen. Es sollte zukünftig als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden verstanden werden, die Einrichtungen aller Bildungsbereiche in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben noch besser gerecht werden zu können. Die Entschließung betont, dass die fachliche Verantwortung zur Erreichung der bildungspolitischen Ziele weiterhin den Ländern obliegt. In diesem Rahmen könnte das Erfordernis der Zustimmung aller Länder zu den künftigen Kooperationsvereinbarungen festgehalten werden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen 2016 bis 2021 für Sachsen-Anhalt heißt es dazu (dort Seite 79): „Das im Zuge der Föderalismusreform verankerte Kooperationsverbot des Bundes im Bereich Bildung ist hinderlich für die Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben. Das Land Sachsen-Anhalt wird sich Bundesratsinitiativen, die das Verbot aufheben wollen, anschließen.“

¹³ Zum BR-Beschluss:
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0301-0400/323-14\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0301-0400/323-14(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Vorlage soll in der 960. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und sodann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Forst [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 31].

TOP 19: Zweiter Gleichstellungsbericht Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten mit Stellungnahme der Bundesregierung - BR-Drucksache 525/17 -

Inhalt der Vorlage

Der Zweite Gleichstellungsbericht (BT-Drucksache 18/12840)¹⁴ besteht aus dem Gutachten einer Sachverständigenkommission vom 17.03.2017 und der Stellungnahme der Bundesregierung vom 21.06.2017. Beigefügt ist auch eine Bilanz des Ersten Gleichstellungsberichts.

Die Leitidee des Gutachtens ist eine Gesellschaft mit gleichen Verwirklichungschancen für Frauen und Männer, in der Chancen und Risiken im Lebensverlauf gleich verteilt sind. Das Gutachten empfiehlt, Rahmenbedingungen zu schaffen, um Erwerbsarbeit und unbezahlte Arbeit in der Familie und für die Gesellschaft gerecht zwischen Frauen und Männern aufteilen zu können. So hat die Sachverständigenkommission u. a. auf Basis von repräsentativen Daten des Statistischen Bundesamtes von 2012 / 2013 den „Gender Care Gap“ errechnet und empfiehlt, diesen als Indikator für Gleichstellung zu nutzen. Die „Lohn-Sorge-Lücke“ liegt demnach bei 52,4 %: Frauen leisten täglich eine Stunde und 27 Minuten mehr unbezahlte Arbeit im Haushalt und für die Familie als Männer. Außerdem erhalten Frauen nicht nur pro Stunde, sondern auch über den gesamten Lebensverlauf hinweg ein geringeres Einkommen als Männer.

Die Bundesregierung schließt sich in ihrer Stellungnahme der Analyse des Gutachtens an und sieht noch weiteren Handlungsbedarf: „Gleiche Verwirklichungschancen von Frauen und Männern sind nach Auffassung der Bundesregierung die Voraussetzung dafür, dass die grundgesetzlich festgeschriebene Gleichstellung von Frauen und Männern auch tatsächlich in der Lebenswirklichkeit der Menschen ankommt. Die statistisch nachweisbaren Unterschiede in der Lebensrealität von Frauen und Männern sind ein Indiz dafür, dass Gleichstellung im Sinne verwirklichter Lebensplanungen noch nicht erreicht ist.“¹⁵ Nach Auffassung der Bundesregierung ist es auch notwendig, soziale Berufe aufzuwerten und mehr Spielräume zugunsten von Familien für mehr Zeitsouveränität zu schaffen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Deutsche Bundestag hatte mit Beschluss vom 06.03.2012 (BT-Drucksache 17/8879) und der Bundesrat mit Beschluss vom 23.09.2011 [BR-Drucksache 376/11 (Beschluss)] die Bundesregierung aufgefordert, einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzulegen. Der Erste Gleichstellungsbericht erschien am 16.06.2011.

¹⁴ Zur BT-Drucksache: <http://www.gleichstellungsbericht.de/>

¹⁵ Zur Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 21.06.2017: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesregierung-sieht-weiter-handlungsbedarf-in-der-gleichstellungspolitik/116922>

Der Zweite Gleichstellungsbericht wurde von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Katarina Barley, am 21.06.2017 in einer Regierungsbefragung dem Deutschen Bundestag vorgestellt.¹⁶

Vorsitzende der Sachverständigenkommission für das Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht war Prof. Dr. Eva Kocher, Universität Frankfurt (Oder).

Das Gleichstellungsgebot ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

In Sachsen-Anhalt ist in § 21 des Frauenfördergesetzes (GVBl. LSA 1997 Seite 516) festgelegt, dass die Landesregierung dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung des Gesetzes vorlegt.¹⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zur Vorlage ggf. Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Forst [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 31].

¹⁶ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 1):
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18239.pdf>

¹⁷ Zum 8. Bericht in LT-Drucksache 6/4579 vom 23.11.2015:
<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d4579lun.pdf>

TOP 22: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung

- BR-Drucksache 429/17 -

TOP 24: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht

- BR-Drucksache 428/17 -

Inhalt der Vorlagen

Im Zusammenhang mit ihrer Initiative für die Jugend und dem Ziel, zur Entwicklung hochwertiger Bildung in der Europäischen Union (EU) beizutragen, hat die Europäische Kommission zwei Mitteilungen vorgelegt. Die eine betrifft die Modernisierung der Hochschulbildung (TOP 23, BR-Drucksache 429/17), die andere eine hochwertige inklusive Schulbildung (TOP 24, BR-Drucksache 428/17).

Zu TOP 22:

In ihrer Mitteilung legt die Kommission dar, vor welchen Herausforderungen sie die Hochschulpolitik in einer sich verändernden Welt sieht und welchen Beitrag diese zur Gestaltung des zukünftigen Europas leisten sollte. Die Kommission möchte die EU-Förderung für die Hochschulbildung neu ausrichten und schlägt vorrangig Maßnahmen in folgenden vier Bereichen vor, die die Initiativen auf nationaler Ebene ergänzen sollen:

- Vermeidung künftiger Missverhältnisse zwischen Kompetenznachfrage und -angebot und Förderung herausragender Leistungen bei der Kompetenzentwicklung
Die Kommission hat insbesondere eine Initiative „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung“ von Personen mit Hochschulabschluss vorgeschlagen (TOP 23, BR-Drucksache 432/17). Sie möchte darüber hinaus die Aufnahme von Praktika in Hochschulprogramme fördern, ein Modell für IT-Aufgeschlossenheit entwickeln sowie die strategische Unterstützung von Hochschullehrkräften, Promovierenden und Promovierten durch Erasmus+ verstärken.
- Schaffung inklusiver und vernetzter Hochschulsysteme
Mit Fördermitteln aus Erasmus+ sollen Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und Studienerfolg über die Zusammenarbeit mit Schulen und Berufsbildungsanbietern unterstützt werden. Außerdem will die Kommission die Entwicklung und Erprobung flexibler / modularer Studiengänge fördern sowie Hochschulen dabei unterstützen, Leistungspunkte (so genannte ECTS-Punkte) für Freiwilligen- und Gemeinschaftsarbeiten zu vergeben. Die Anerkennung von Abschlüssen Geflüchteter soll vorangebracht werden.
- Hochschuleinrichtungen sollen zur Innovation beitragen

Dazu möchte die Kommission das Regionale Innovationsschema des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ETI-RIS) und das Gütesiegel auf weitere Universitäten und Regionen ausdehnen, die Initiative Higher Education for Smart Specialisation (HESS) ausweiten, Möglichkeiten zur Schließung der Forschungs- und Innovationskluft zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen entwickeln und die Fachkräfteabwanderung eindämmen. Die EU-Unterstützung von Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen soll ausgebaut werden.

- Förderung effektiver und effizienter Hochschulsysteme
Die Kommission sieht Klärungsbedarf, ob mehr private Gelder in die Hochschulfinanzierung fließen sollen und wie die Gestaltung der Finanzierungssysteme erfolgen soll. Dazu soll in Zusammenarbeit mit der OECD eine Überprüfung der Finanzierungs-, Anreiz- und Belohnungsstrukturen für Hochschulsysteme erfolgen.

Was die strategische Finanzierung der Hochschulbildung durch EU-Mittel und deren Koordinierung betrifft, sollen nicht nur Mittel aus dem Programm Erasmus+, sondern auch aus europäischen Struktur- und Investitionsfonds bereitgestellt werden, insbesondere für Regionen mit Entwicklungsrückständen.

Zu TOP 24:

Die Kommission verfolgt das Anliegen einer Verbesserung der schulischen Bildung im Lichte aktueller Herausforderungen und einer Annäherung der Leistungsfähigkeit der Bildung innerhalb der EU. Dabei erkennt sie an, dass sie aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes nur dann unterstützend tätig werden kann, wenn dies vom jeweiligen Mitgliedstaat erwünscht ist. Die Kommission führt drei Bereiche auf, in denen folgende Maßnahmen erforderlich sind:

- Entwicklung besserer und inklusiverer Schulen, insbesondere durch
 - Erleichterung des Zugangs zu Schulpartnerschaften und Schülermobilität im Rahmen des Programms Erasmus+, digitales und interkulturelles Lernen durch die Förderung einer Teilnahme an eTwinning,
 - Entwicklung eines Instruments zur Selbsteinschätzung digitaler Fähigkeiten von Schulen (auf freiwilliger Basis), Aufbau einer Datenbank,
 - Verbesserung der Schulbildung in MINT-Bereichen,
 - Förderung mehrsprachiger Pädagogik und des Unterrichts in Klassen mit großer Diversität,
 - Zusammenarbeit zwischen Europäischer Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung und den Mitgliedstaaten; auf Wunsch Förderung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - Unterstützung bei Bereitstellung einer ausreichenden hochwertigen frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

Ziel ist die Unterstützung der Kompetenzentwicklung der Lernenden und Steigerung von Chancengleichheit.

- Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitung, um ausgezeichneten Unterricht und eine exzellente Bildung zu gewährleisten

- Angebot der Beratung zur Berufslaufbahn und zur beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften und Schulleitern,
- Förderung der Chancen angehender Lehrkräfte, praktische Lehrerfahrungen im Ausland zugewinnen,
- Entwicklung von Online-Communities und Ressourcen für den Schuldienst.

Ziel ist es, die Lehrtätigkeit und Schulleitungstätigkeit attraktiver zu gestalten sowie kontinuierliche Weiterbildungen und gemeinsames Lernen in Berufslaufbahn zu ermöglichen.

- Governance der schulischen Bildungssysteme, um leistungsfähiger, gerechter und effizienter zu werden
 - gemeinsam mit der OECD Erarbeitung einer bedarfsorientierten Regelung zur technischen Unterstützung, um den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bitten, bei der Konzeption und Umsetzung von größeren Schulbildungsreformen zu helfen,
 - Vorschlag eines gemeinsamen Berichts über die Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben für die schulische Bildung,
 - Entwicklung politischer Leitlinien zur Qualitätssicherung.

Ziel ist die angemessene und effektiver Investition der Schulressourcen und die Verknüpfung von Autonomie und Qualitätssicherung.

Die Kommission verweist darauf, dass Schulbildung oberste Priorität habe und deren Verbesserung eine enge Zusammenarbeit erfordere. Antrieb für Reformen könne vor allem auch das Europäische Semester sein. Die Kommission kündigt die „Bildungsgerechtigkeit“ für den für Anfang 2018 terminierten Bildungsgipfel als ein zentrales Thema an.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der für Arbeitsplätze, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit zuständige Vizepräsident der Kommission, Jyrki Katainen, erläuterte die Initiativen wie folgt: „Das Humankapital ist Europas einziger dauerhafter Wettbewerbsvorteil. Hochwertige Bildung, die allen offen steht, ist entscheidend für Europas Zukunft und bildet das Fundament offener und prosperierender Gesellschaften ... Das heute verabschiedete Paket ... reicht vom Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die Schule bis zur Hochschul- und Berufsbildung und legt das Fundament für fortwährendes Lernen ein Leben lang.“¹⁸

Auch mit Blick auf die Vorbereitungen des nächsten Mehrjährigen Finanzierungsrahmens sind die Themen der Bildungsfinanzierung und -investition von strategischer Bedeutung im Rahmen der inhaltlichen Neuausrichtung der EU-Förderung.

Auf nationaler Eben spielt das Thema Bildung im deutschen Bundestagswahlkampf 2017 in den Wahlprogrammen der Parteien eine herausgehobene, zum Teil sogar vorrangige Rolle.¹⁹

¹⁸ Pressemitteilung der Kommission vom 30.05.2017: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1401_de.htm

¹⁹ Tagesschau.de vom 07.09.2017:

<https://www.tagesschau.de/inland/btw17/programmvergleich/programmvergleich-bildung-101.html>

Für Sachsen-Anhalt als Hochschulstandort sind die in der Mitteilung vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen durch die EU von besonderem Interesse. Das Land und die Hochschulen sind im Rahmen von Zielvereinbarungen übereingekommen, die Hochschulen für Berufstätige und beruflich Qualifizierte zu öffnen und verstärkt berufsbegleitende Studienangebote gemeinsam mit Wirtschaft und dem beruflichen Bildungsbereich zu entwickeln. Die Hochschulen des Landes leisten einen erheblichen Beitrag zum lebenslangen Lernen.

Was die Schulbildung betrifft, so entsprechen die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich der Schwerpunktsetzung der Landesregierung Sachsen-Anhalt (wie z. B. die weitere Förderung der digitalen Kompetenzen Lernender und Lehrender²⁰ und die Förderung der Erwachsenenbildung). Im Zeitraum 2014 bis 2016 konnten allein aus Mitteln des Erasmus+-Programms in Sachsen-Anhalt rund 100 Schulprojekte realisiert werden. Finanzmittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds wurden im Bereich der langfristigen Sicherung des Schulerfolges oder im Bereich Alphabetisierung / Grundbildung eingesetzt.

Der Minister für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Marco Tullner, hatte in seiner Regierungserklärung im Landtag von Sachsen-Anhalt am 02.02.2017 unter dem Titel „Gute Unterrichtsversorgung als Kern guter Bildungspolitik“ erklärt: Es gehe darum, Kindern mit guter Bildung gute Zukunftschancen zu ermöglichen.²¹

Hochschul- und Schulbildung liegen aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder und sind schon deshalb für sie von hoher politischer Relevanz (vgl. TOP 16, BR-Drucksache 621/17, Entschließung des Bundesrates „Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufheben“, Seite 17).

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 22:

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche und überwiegend kritische Stellungnahme. Zwar begrüßen die Ausschüsse die herausgehobene Rolle, die die Kommission der Hochschulbildung zumisst. Sie erkennen an, dass der Austausch guter Praxis und die freiwillige Vernetzung der Hochschuleinrichtungen eine positive Rolle spielen können. Kritisch wenden sich die Ausschüsse insbesondere gegen eine verengte Betrachtung der Rolle der Hochschulbildung als Arbeitsmarktmotor, eine weitere thematische Ausweitung der Nutzung von Mitteln aus dem Programm „Erasmus+“ durch die Kommission sowie eine Vergabe von Leistungspunkten ohne Fachbezug zum Studium. Sie weisen wiederholt auf die nach den Artikeln 165, 166 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) begrenzte Kompetenz der Kommission für die allgemeinen Hochschulstrukturen hin und hinterfragen den Mehrwert einiger der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Kritik der Kommission an mangelnden Grundfertigkeiten vieler Absolventen wird als zu pauschal und wenig substantiiert bewertet. Die Ausschüsse empfehlen, von der Bundesregierung die maßgebliche Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen nach Artikel 23 Absatz 5 Satz 2

²⁰ Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt „Konzept ‚Bildung in der digitalen Welt durch den Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt‘“ Stand: 01.06.2017: https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Dokumente/Landeskonzept_Digitale_Bildung.pdf

²¹ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 1): <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/plenum/wp7/019stzq.pdf>

GG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zu fordern, da im Schwerpunkt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Hochschulbildung betroffen sei. Außerdem soll die Stellungnahme der Kommission direkt zugeleitet werden.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Zu TOP 24:

Unter Verweis auf die Kompetenzgrenzen in Artikel 165 AEUV und den Kernbereich der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten im Bildungsbereich wenden sich der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Kulturfragen* gegen jegliche negative Bewertung der Vielfalt der europäischen Bildungslandschaft durch die Kommission und etwaige Vereinheitlichungsbestrebungen, Überwachungsmechanismen sowie die Vorgabe von Leitlinien und Benchmarks durch die EU; die Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten hält man unter vielerlei Aspekten nur eingeschränkt für vergleichbar. Positiv gewertet werden insbesondere Ansätze zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Vernetzung von Lehrkräften, wobei der Zugang zu Fördermitteln aus Erasmus+ für die Schulen deutlich erleichtert werden müsse. Die Ausschüsse mahnen u. a. an, dass zahlreiche Maßnahmen zu vage blieben hinsichtlich ihres Mehrwerts und der Finanzierung. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen und gemäß Artikel 23 Absatz 6 GG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 EUZBLG die Verhandlungsführung an die Länder zu übertragen, da im Schwerpunkt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der schulischen Bildung betroffen sei. Außerdem soll die Stellungnahme der Kommission direkt zugeleitet werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu beiden Vorlagen jeweils zu entscheiden, ob er Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

TOP 42: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - BR-Drucksache 268/17 -

Inhalt der Vorlage

Die vorliegende Verordnung der Bundesregierung dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU²² und der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2808). Diese Regelungen sind für den Fall der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren maßgeblich.

Wesentliche Änderungen betreffen die zukünftige Information der Öffentlichkeit. Hierzu sollen verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP sowie der unmittelbar damit zusammenhängenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erhöht.

Die Verordnung soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Tages in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* fordert u. a. Änderungen der Verordnung, hilfsweise als Entschließung, dass Unterlagen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Verlangen auch elektronisch vorgelegt werden sollen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen u. a. Änderungen dahingehend, dass zur Absteckung des Untersuchungsrahmens bei komplexen Vorhaben eine Besprechung durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sind die beiden zuletzt genannten Ausschüsse der Auffassung, dass Erörterungstermine unter bestimmten Voraussetzungen nicht stattzufinden brauchen, da sie auch europarechtlich fakultativ seien.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Gegebenenfalls hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 51].

²² Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU L 124 Seite 1)

TOP 43: 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

- BR-Drucksache 556/17 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorgelegten Verordnung ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Im Wesentlichen enthält sie u. a. Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

- Ausweitung des so genannten hand-held-Verbot auf sämtliche technische Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik und gleichzeitig Reduktion des Risikos der Blickabwendung durch Verankerung technischer Zusatzausstattungen wie Sprachsteuerung, Vorlesefunktion und head-up-Display;
- Gesichtsverhüllungs- und –verdeckungsverbot, um die Feststellbarkeit der Identität zu gewährleisten;
- Klarstellung, dass das Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot nur auf den gewerblichen Güterverkehr Anwendung findet [Fahrzeuge, die zu Sport- und Freizeitwecken verkehren, sollen dem Verbot nicht unterliegen, ebenso nicht Anhänger (z. B. Wohnwagen), die weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lkw geführt werden];
- Verankerung der Ausnahme für den Transport bestimmter tierischer Nebenprodukte (z. B. zum Schutz der Verbreitung von Tierseuchen, Transport von Bienenvölkern) an Sonn- und Feiertagen;
- Klarstellung, dass die auf dem Zusatzzeichen genannte Beschränkung der zulässigen Gesamtmasse des Verkehrsverbotes nicht nur für das ziehende Fahrzeug, sondern auch für das anhängende Verkehrsmittel gilt;
- Einführung von Bußgeldvorschriften zu den neu eingeführten Verboten sowie Verschärfung von Bußgeldvorschriften, u. a. Einführung von Fahrverbot und Punkteeintragung bei Nichtbeachtung der Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Verschiedene Untersuchungen belegen eine die Verkehrssicherheit gefährdende Ablenkungswirkung fahrfremder Tätigkeiten. Die bisherige Regelung zum "Handy-Verbot" hat sich zudem als nicht mehr zeitgemäß erwiesen; die technische Fortentwicklung erfordert daher auch eine dementsprechende technikoffene Anpassung der Regelung im Hinblick auf die unterschiedlichsten Information-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel. Durch eine Neuregelung des § 23 StVO soll diesem Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Praxiserfahrungen zeigen zudem, dass die bisherige Vorschrift nicht ernst genommen wird; die Verordnung sieht daher auch eine Anpassung des Bußgeldrahmens vor.

Durch die Aufnahme von bestimmten Fallgruppen als unmittelbar gesetzliche Freistellungsstatbestände wird das diesbezügliche Verwaltungsverfahren vereinfacht und respektive entbehrlich, indem nunmehr Antrags- und Genehmigungsverfahren hierzu entfallen können. Die Änderungen gelten sinngemäß auch für den Lkw-Ferienreiseverkehr an Samstagen in den Monaten Juli / August eines jeden Jahres.

Aus Anlass des 500. Jubiläums des Reformationstages am 31.10.2017 wurde ein bundesweiter Feiertag in 2017 eingeführt. Die Verordnung berücksichtigt dies einmalig für 2017.

Darüber hinaus soll mit einer klarstellenden Verkehrszeichenformulierung im Interesse der Infrastruktur verdeutlicht werden, dass auch Gespanne (Lkw-Anhänger) vom Regelungsgehalt eines konkreten Verkehrsverbotes umfasst und beide Fahrzeugmassen zusammen bei der Ermittlung des Gesamtgewichts zu berücksichtigen sind. Kontrollen von Lkw-Verboten auf Autobahnen haben gezeigt, dass dort Verkehrsverbote zum Schutz der Infrastruktur in erheblichem Umfang nicht beachtet werden. Für Zuwiderhandlungen wird hierfür nunmehr ein Bußgeld im Regelsatz von 500 Euro mit einem Fahrverbot von zwei Monaten vorgesehen.

Außerdem sollen mit der Verordnung die Voraussetzungen geschaffen werden, bestimmte Verkehrsverbote bzw. -beschränkungen unmittelbar in Überleitungs- und Verschwenkungstafeln integrieren zu können; damit wird eine Vereinfachung bei der Darstellung von Verkehrszeichen (u. a. in Baustellenbereichen) bewirkt und ein Beitrag zur Reduzierung von Verkehrszeichen geleistet.

Die Verordnung berücksichtigt zudem eine weitere Regelung im Interesse der Verkehrssicherheit. So sollen aufgrund der gebotenen generalpräventiven Wirkung im Grundtatbestand die Rechtsfolgen bei Verstößen zur Bildung einer Rettungsgasse auf Bundesautobahnen und Außerortsstraßen erheblich verschärft werden. Diese Änderung geht auf einen Beschluss des Bundesrates (auf Initiative aller Länder) vom 07.07.2017 [BR-Drucksache 417/17 (Beschluss)] zurück. Der Bundesrat hatte im Rahmen der Beratungen zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eine Entschließung beschlossen, die u. a. forderte, Geldbußen in der Bußgeldkatalog-Verordnung für das Nichtbilden einer Rettungsgasse deutlich zu erhöhen (im Mindestmaß auf 200 €) sowie Fahrverbote vorzusehen, und weitere geeignete präventive Maßnahmen zu Bedeutung und Bilden von Rettungsgassen zu ergreifen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt u. a., dass die Ausnahmegesetzgebung vom hand-held-Verbot für sämtliche technische Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik auch für Straßenbahnen (nicht nur Linienbusse) angewendet werden soll.

Darüber hinaus empfehlen sowohl der *Verkehrsausschuss* als auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, dass die Anpassungen des Bußgeldkataloges in Bezug auf Verstöße gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse in gleicher Höhe auch für Verstöße gegen die Pflicht, bei blauem Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen, gelten sollen.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt Änderungsmaßnahmen zur Normenklarheit.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 21].

TOP 44: Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

- BR-Drucksache 569/17 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sollen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die nur für typgenehmigte Fahrzeuge unmittelbar gelten, für nationale Einzelgenehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen umgesetzt werden.

Des Weiteren soll die Voraussetzung für eine weitergehende Spezifizierung von Sanktionsvorschriften auf nationaler Ebene geschaffen werden, die durch die EG-Verordnung (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich des Betriebes ohne Reagenz („Ad-Blue“) vorgesehen sind. Es erfolgt eine Anpassung des nationalen Rechts auf die vorgegebenen EU-Standards. Mit dem Verbot ungeeigneter Kraftstoffe sollen negative Auswirkungen auf das Umwelt- und Emissionsverhalten der Kraftfahrzeuge vermieden werden.

Darüber hinaus wird nun auch bei Kraftfahrzeugen mit ON-Board-Diagnosesystem (OBD), die ab dem 01.01.2006 erstmals für den Verkehr zugelassen wurden, das bisherige zweistufige Verfahren, bei dem eine Endrohrmessung nur dann durchgeführt wird, wenn die OBD-Prüfung (Auslesen der abgasrelevanten Fehlermeldungen aus dem OBD) nicht möglich ist oder versagt hat, durch eine obligatorische Endrohrmessung im Rahmen der Abgasuntersuchung ersetzt.

Die Verordnung soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die verbindliche Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI) und ihrer Durchführungsmaßnahmen wird auch für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschrieben. Da in der Vergangenheit häufig Unklarheit bestand, welche Vorschriften national (z. B. für bestimmte Sonderfahrzeuge, die sich von schweren Nutzfahrzeugen ableiten) gelten, wird die Anwendung der genannten Vorschriften auf Kraftfahrzeuge erweitert, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells den Fahrzeugen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gleichzusetzen sind. Die Kraftstoffqualität und der Einsatz geeigneter Kraftstoffe sind von Bedeutung für Umwelt und Gesundheit (Auswirkungen der fahrzeugseitigen Emissionen und die Funktionalität der Motoren und der Abgasnachbehandlung) sowie für die Wirtschaft (Aufwand und Kosten zur Einhaltung der Umwelt- und Emissionsanforderungen). Durch die klarstellenden Regelungen wird erreicht, dass auch nur die Kraftstoffe, auf die die Motor- und Abgasnachbehandlungssysteme des Kraftfahrzeugs sowie nachgerüstete Systeme zur Nutzung anderer Kraftstoffe (wie z. B. LPG, CNG oder LNG) durch den jeweiligen Hersteller dauerhaft ausgelegt sind, zur Anwendung kommen. Der Einsatz ungeeigneter Kraftstoffe, wie z. B. von Salatöl oder auch der Einsatz von reinem Fettsäure-Methylestern (FAME) in nicht hierfür entsprechend ausgelegten Kraftfahrzeugen, kann negative Auswirkungen auf fahrzeugseitige Komponenten und damit auch auf das Umwelt- und Emissionsverhalten des Kraftfahrzeugs haben. Sie sind deshalb zu vermeiden. Verstöße können künftig geahndet werden. Entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände werden eingeführt.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 21.06.2017 einen Beschluss gefasst und die Landesregierung gebeten, im Rahmen einer Bundesratsinitiative aktiv gegen den Betrug durch so genannte AdBlue-Emulatoren in Lkw vorzugehen (LT-Drucksache 7/1593). Die Landesregierung hat hierzu Stellung genommen (LT-Drucksache 7/1831) und mitgeteilt, dass sie beabsichtige, im Bundesrat der vorliegenden Verordnung zuzustimmen. Mit dieser Verordnung werde die Voraussetzung für Sanktionsvorschriften auf nationaler Ebene geschaffen, die durch die EG-Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 (Betrieb ohne Reagenz / AdBlue) gefordert sind. Zu den mit Sanktionen zu belegenden Verstößen von Herstellern, Reparaturbetrieben und Fahrzeugbetreibern gehörten nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 der Betrieb eines Fahrzeugs ohne ein sich verbrauchendes Reagenz sowie die Manipulation von Systemen zur Verringerung der NOx-Emissionen. Durch die genannten Rechtsgrundlagen werde das Bundesamt für Güterverkehr zudem in die Lage versetzt, die Kontrollmöglichkeiten auf deutschen Straßen zu verbessern. Ziel der Landesregierung sei es, in Abstimmung mit anderen Ländern den Bund weiter auf die Dringlichkeit einer Erhöhung der Kontrolldichte hinzuweisen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der *Verkehrsausschuss* fordert, dass ein ausreichendes vorderes Sichtfeld für den Fahrzeugführer auch bei Fahrzeugen mit Anbauten sichergestellt werden müsse. Dieser Teil der Verordnung soll erst mit einer in der Praxis erforderlichen Übergangszeit ab 01.01.2021 in Kraft treten. Darüber hinaus schlägt er in einer Entschließung, unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012 [BR-Drucksache 861/11 (Beschluss)], vor die Bundesregierung zu bitten, die dringende Reform der StVZO nun spätestens bis Ende 2018 abzuschließen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfiehlt klarzustellen, dass nicht die kontrollierende Behörde, sondern der Betreiber des Fahrzeugs den Nachweis zu erbringen hat, dass die Anforderungen nach § 38 Absatz 1 BImSchG (vermeidbare Emissionen) erfüllt sind. Darüber hinaus soll zu den mit Sanktionen belegten Verstößen von Fahrzeugbetreibern auch die Manipulation von Systemen zur Verringerung der Stickoxid-Emissionen gehören. Mit einer entsprechenden Änderung wird empfohlen, dies als Verbotstatbestand aufzunehmen und als Ordnungswidrigkeitentatbestand festzulegen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 21].